
Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren unter dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Wer kann Beschwerden abgeben?	2
3. Worauf können sich Beschwerden beziehen?	2
4. Wohin können Beschwerden übermittelt werden?	3
5. Wer bearbeitet eingehende Beschwerden?	3
6. Welche Grundsätze gelten im Beschwerdeverfahren?	4
7. Wie werden Beschwerdeführer geschützt?	4
8. Wie ist der Ablauf des Verfahrens?	4

1. Vorwort

Evotec übernimmt Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich, ihren Gesellschaften sowie durch angemessenes Management in der Lieferkette¹. Für Beschwerden in Bezug auf Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln der Evotec SE, einer ihrer Gesellschaften oder in der Lieferkette entstanden sind, bietet Evotec ein Beschwerdeverfahren an.

Das Beschwerdeverfahren der Evotec SE und ihrer Gesellschaften ermöglicht potenziell betroffenen Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens, auf entsprechende Risiken und Pflichtverletzungen hinzuweisen

Evotec wird durch das Beschwerdeverfahren in die Lage versetzt, frühzeitig drohenden Verletzungen durch Präventionsmaßnahmen zu begegnen oder Abhilfe bei bereits eingetretenen Verletzungen zu schaffen.

¹ Der Begriff der Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme von notwendigen Dienstleistungen, wie zum Beispiel der Transport oder die Zwischenlagerung von Waren.



Die aus dem Beschwerdeverfahren gewonnenen Erkenntnisse stellen zudem eine wichtige Informationsquelle für die Umsetzung und Verbesserung des Risikomanagementprozesses von Evotec gemäß des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) (LkSG) dar.

2. Wer kann Beschwerden abgeben?

Jede Person, einschließlich der Mitarbeiter der Evotec SE und ihrer Gesellschaften, sowie Dritte weltweit können Beschwerden einlegen.

3. Worauf können sich Beschwerden beziehen?

Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung können sich auf tatsächliche, mögliche, bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten beziehen, die in den Geltungsbereich des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) fallen und die durch das Handeln der Evotec SE, einer ihrer Gesellschaften oder in ihrer Lieferkette entstanden sind.

Zu den vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umfassten menschenrechtsbezogenen Risiken und Verboten gehören:

- Kinderarbeit, Sklaverei, Zwangsarbeit und sexuelle Ausbeutung
- Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Folter oder erniedrigende Behandlung durch Sicherheitskräfte

Unter die vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umfassten umweltbezogenen Risiken fällt insbesondere die verbotene Verwendung, Herstellung oder Entsorgung von

- Quecksilber
- persistenten organischen Stoffen (POPs)
- gefährlichen Abfällen



4. Wohin können Beschwerden übermittelt werden?

Für die Meldung von Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung stehen verschiedene Meldekanäle zur Verfügung.

- **Zentrale Beschwerdestelle („Grievance Office“)**

Beschwerden können direkt an die zentrale Beschwerdestelle („Grievance Office“) von Evotec übermittelt werden

Per E-Mail: Humanrights@evotec.com
Per Post: Evotec SE – Grievance Office
Essener Bogen 7
22419 Hamburg
Hamburg, Germany

- **EVOwhistle**

Beschwerden können zudem – auch anonym – an das digitale Hinweisgebersystem von Evotec, **EVOwhistle**, übermittelt werden. Dieses ist erreichbar über: <https://evotecse.integrityline.app>

Neben schriftlichen Meldungen sind über das digitale Whistleblowingtool EVOwhistle auch Meldungen per Sprachaufnahme möglich.

Weitere Informationen zum Thema Whistleblowing bei Evotec sind hier zu finden:

<https://www.evotec.com/de/about-us/ethics-compliance>.

Bei EVOwhistle eingehende Beschwerden im Sinne dieser Verfahrensordnung, werden zur Bearbeitung an die Beschwerdestelle (siehe Ziffer 5) weitergeleitet.

5. Wer bearbeitet eingehende Beschwerden?

Hinweise auf Risiken oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei der Evotec SE, einer ihrer Gesellschaften oder in ihrer Lieferkette werden von der zentralen Beschwerdestelle bei Evotec („Grievance Office“) bearbeitet.

Unter Wahrung der Grundsätze der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Vermeidung von Interessenkonflikten (siehe Ziffer 6) zieht die Beschwerdestelle bei der Sachverhaltsaufklärung und Fallbearbeitung im Bedarfsfall weitere interne oder externe Stellen hinzu.



6. Welche Grundsätze gelten im Beschwerdeverfahren?

Alle eingehenden Beschwerden werden bearbeitet. Untersuchungen werden objektiv und unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Die Verarbeitung von Beschwerden erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeitenden sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig, und verfügen über die erforderliche Fachkunde. Sie handeln unparteiisch und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Evotec geht auch anonymen Beschwerden nach. Eine anonyme Meldemöglichkeit besteht insbesondere über das digitale Whistleblowingtool EVOwhistle. Solange der Beschwerdeführer selbst keine Daten eingibt, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen, wird die Anonymität durch das digitale Hinweisgeberportal technisch geschützt. Über die Einrichtung eines geschützten Postkastens bei Abgabe der Meldung bleibt die Kommunikation auch bei anonymen Meldungen an EVOwhistle möglich.

7. Wie werden Beschwerdeführer geschützt?

Evotec duldet keine Repressalien und Benachteiligungen gegenüber hinweisgebenden Personen aufgrund einer Meldung und schützt diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Hierzu gehört unter anderem die Beschränkung des mit der Bearbeitung betrauten Personenkreises auf das absolut notwendige Minimum.

Voraussetzung für den Schutz des Beschwerdeführers ist die Abgabe einer Meldung in gutem Glauben, also keine wissentliche Falschmeldung. Im Falle einer wissentlichen Falschmeldung besteht kein Schutz, zudem kann dies eine strafbare Handlung darstellen und zur Untersuchung durch Evotec oder staatlichen Behörden führen.

8. Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

a. Eingangsbestätigung und weitere Kontaktaufnahme

Der Erhalt der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer spätestens 7 Tage nach Eingang bestätigt. Voraussetzung für den Erhalt einer Eingangsbestätigung sowie für weitere Kontaktaufnahmen mit oder Mitteilungen an den Beschwerdeführer ist, dass beim Einreichen der Beschwerde Kontaktdaten angegeben wurden, bzw. Im Falle einer anonymen Meldung über EVOwhistle ein geschützter Postkasten eingerichtet wurde.



b. Prüfung auf Stichhaltigkeit

Eingehende Beschwerden werden in einem ersten Schritt dahingehend geprüft, ob aufgrund des gemeldeten Sachverhaltes hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten vorliegt. Ebenso wird geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist, um – unter Beachtung der unter Ziffer 6 genannten Grundsätze – gegebenenfalls weitere interne oder externe Stellen für die Bearbeitung hinzuzuziehen.

Soweit erforderlich und rechtlich geboten, nimmt die bearbeitende Stelle Kontakt zum Beschwerdeführer auf, um weitere Informationen zu erfragen.

Im Falle fehlender Plausibilität des gemeldeten Sachverhaltes wird der Fall abgeschlossen und der Beschwerdeführer darüber informiert.

c. Sachliche Prüfung und Folgemaßnahmen

Erweist sich der Sachverhalt als stichhaltig, folgt eine umfassende Untersuchung des vorgetragenen Falles. Auch hierbei nimmt die bearbeitende Stelle, soweit erforderlich und rechtlich geboten, Kontakt zum Beschwerdeführer auf, um weitere Informationen zu erfragen.

Bestätigt sich das vorgetragene Risiko bzw. die Verletzung im Rahmen der umfassenden Prüfung nicht, wird der Fall abgeschlossen und der Beschwerdeführer darüber informiert.

Bestätigen sich hingegen ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im Rahmen der umfassenden Untersuchung, leitet Evotec angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen ein. Der Beschwerdeführer wird unter Berücksichtigung etwaiger entgegenstehender rechtlich geschützter Interessen anderer Personen oder Unternehmen über den Abschluss der Untersuchung sowie gegebenenfalls über die umgesetzten Maßnahmen informiert.